

Die Große Kreisstadt Rothenburg o.d.T. erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl, S. 82) folgende

Satzung für den Gemeinschaftsbeirat und den Familien-, Senioren-, Inklusions-, Migrations- und Jugendbeirat

vom 28.11.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 04.05.2021

§ 1

Zweck, Ziele, Aufgaben und Allgemeines

1) Das gesellschaftliche Leben in der Stadt Rothenburg wird maßgeblich von organisierten Gruppen und Institutionen (Parteien, Vereine, Kirchen, Schulen etc.) getragen.

Die Stadt Rothenburg möchte darüber hinaus weiteren Gruppen die Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglichen und dazu eine Organisationsstruktur schaffen.

2) Um dieses Ziel zu erreichen, sollen fünf Beiräte (Einzelbeiräte) und ein Gemeinschaftsbeirat gebildet werden.

Als Dachorganisation der Einzelbeiräte und zur Bündelung der Interessen wird der Gemeinschaftsbeirat eingerichtet, in den die Einzelbeiräte Vertreter entsenden.

Durch die Bildung von Beiräten soll die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gefördert werden.

3) Die Stadt Rothenburg bildet zur Erreichung dieses Zieles folgende Einzelbeiräte:

1. Familienbeirat
2. Seniorenbeirat
3. Inklusionsbeirat
4. Migrationsbeirat
5. Jugendbeirat

Der Gemeinschaftsbeirat setzt sich aus Vertretern der fünf Einzelbeiräte und weiteren Mitgliedern zusammen.

4) Die Beiräte besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und können daher keine Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

5) Die Beiräte arbeiten überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

6) Jeder Einzelbeirat und der Gemeinschaftsbeirat geben sich eine Geschäftsordnung.

7) Die Bildung und Auflösung der Beiräte erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.

A Gemeinschaftsbeirat

§ 2

Aufgaben und Rechte

- 1) Der Gemeinschaftsbeirat ist die Gesamtvertretung der Einzelbeiräte. Er soll insbesondere den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Verwaltung sowie die Verbände und Kirchen in örtlichen Angelegenheiten beraten.
- 2) Regelungen über Antrags- und Rederecht im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und gegenüber der Stadtverwaltung werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt.
- 3) Der Gemeinschaftsbeirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte und Maßnahmen selbst durchführen.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinschaftsbeirat setzt sich aus

zehn stimmberechtigten Mitgliedern:

Je zwei Vertreter von Jugendbeirat, Familienbeirat, Seniorenbeirat, Inklusionsbeirat und Migrationsbeirat

und neun nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

- Oberbürgermeister oder Stellvertreter/in
- Je ein Stadtratsbeauftragter pro Einzelbeirat – entspricht fünf Personen
- Drei Vertreter aus dem Sozialreferat

zusammen.

§ 4

Bestellung

- 1) Die Mitglieder des Gemeinschaftsbeirates werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren vom Stadtrat berufen. Die erneute Kandidatur zum Gemeinschaftsbeirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.
- 2) Scheidet ein(e) Vertreter/in aus dem Gemeinschaftsbeirat vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt der entsendende Einzelbeirat eine(n) Nachfolger/in vor. Über die Bestellung entscheidet der Stadtrat.

§ 5

Vorstand

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinschaftsbeirates wählen in einer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Beiratsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen:

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/dem Stellvertreter/in

2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Gemeinschaftsbeirat unverzüglich eine(n) Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen

3) Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Gemeinschaftsbeirat gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat und seinen Ausschüssen, sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 6

Einberufung zu Sitzungen

1) Der Gemeinschaftsbeirat kommt jährlich zu mindestens drei Sitzungen zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

2) Der Gemeinschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Für den Zeitraum der Gültigkeit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag können Sitzungen virtuell durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzungsteilnahme ist den Mitgliedern des Gremiums durch Ton-/ Bildübertragung möglich.

B Einzelbeiräte

0. Allgemeines

Die Regelungen unter §§ 7 – 9 (Bestellung, Vorstand und zur Einberufung der Sitzungen) gelten für alle Einzelbeiräte, soweit dort nichts anderweitiges geregelt ist.

§ 7

Bestellung

1) Die Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates wird in der jeweiligen Gründungs- bzw. Wahlversammlung festgelegt. Die Mindestanzahl der Mitglieder des Beirats beträgt 7 Personen, die Höchstzahl 18 Personen.

Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Beirats sein.

2) Die Mitglieder des jeweiligen Beirats werden für einen Zeitraum von zwei Jahren vom Stadtrat berufen. Die erneute Kandidatur zu einem Beirat und Berufung durch den Stadtrat ist zulässig.

3) Scheidet ein(e) Vertreter/in, der/die von einer Organisation vorgeschlagen wurde, aus dem Beirat vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlägt die entsendende Organisation eine(n) Nachfolger/in vor. Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, kann durch den

jeweiligen Beirat ein(e) Nachfolger/in vorgeschlagen werden. Über die Bestellung entscheidet jeweils der Stadtrat.

4) Die Mitgliedschaft in einem Beirat kann auf Antrag des Mitglieds für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden, wenn dem die Mehrheit des jeweiligen Beirates zustimmt. Die Aussetzung der Mitgliedschaft ist nur auf Antrag des jeweiligen Beiratsmitgliedes möglich.

5) Ein Mitglied des Beirats kann gegen seinen Willen mit 2/3 Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es bei ordnungsgemäß geladenen Sitzungen des Beirats mehr als zweimal ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht anwesend war.

§ 8 Vorstand

1) Die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Beirates wählen aus ihren Reihen den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Beiratsmitglieder.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Der/dem Vorsitzenden
- Der/dem Stellvertreter/in
- Der/dem Kassierer/in

Zudem kann der Beirat eine/n Schriftführer/in als weiteres Vorstandsmitglied bestimmen.

2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Beirat unverzüglich eine(n) Nachfolger/in für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen.

3) Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende vertreten den Beirat gegenüber der Verwaltung und dem Stadtrat und seinen Ausschüssen, sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 9 Einberufung zu Sitzungen

1) Der Beirat legt die Anzahl der einzuberufenden Sitzungen selbst fest. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Berechnung der stimmberechtigten Mitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 ausgesetzt ist, nicht mitzuzählen.

3) Über die Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu erstellen.

4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

1. Familienbeirat

§ 10

Aufgaben und Rechte

- 1) Der Familienbeirat vertritt die Interessen der Familien. Im Fokus stehen familienrelevante Themen, wie z.B. Wohnraum, Verkehrsplanung, Kindergärten, Schulen, Vernetzung verschiedener Gruppierungen und anderes.
- 2) Der Familienbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in in den Gemeinschaftsbeirat als stimmberechtigte Mitglieder. Als weitere Stellvertreter des Familienbeirats werden durch diesen zwei Mitglieder benannt.

§ 11

Zusammensetzung

Der Familienbeirat setzt sich zusammen aus

a) stimmberechtigten Mitgliedern:

- Elternvertretern der ortsansässigen Schulen und Kindergärten
- Vertretern von Verbänden, Vereinen und Gruppierungen
- gemeindeangehörige Einzelpersonen.

b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

Für den Familienbeirat wird ein Mitglied des Stadtrates als nichtstimmberechtigter Stadtratsbeauftragter bestellt.

2. Seniorenbeirat

§ 12

Aufgaben und Rechte

- 1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Senioren. Ziel ist es, die Bedürfnisse der älteren Menschen zu ermitteln, sie zu bündeln und zu vertreten. Die Themen betreffen alle Bereiche, mit denen Senioren in Berührung kommen.
- 2) Der Seniorenbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in in den Gemeinschaftsbeirat als stimmberechtigte Mitglieder. Als weitere Stellvertreter des Seniorenbeirats werden durch diesen zwei Mitglieder benannt.

§ 13

Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus

a) stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vertretern von Verbänden, Vereinen und Gruppierungen
- gemeindeangehörige Einzelpersonen über 60 Jahren

b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

Für den Seniorenbeirat wird ein Mitglied des Stadtrates als nichtstimmberechtigter Stadtratsbeauftragter bestellt.

3. Inklusionsbeirat

§ 15

Aufgaben und Rechte

1) Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigung. Ziel von Inklusion ist, die Teilhabe eines jeden Menschen am öffentlichen Leben, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, ob mit oder ohne Behinderung.

2) Der Inklusionsbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in in den Gemeinschaftsbeirat als stimmberechtigte Mitglieder. Als weitere Stellvertreter des Inklusionsbeirats werden durch diesen zwei Mitglieder benannt.

§ 16

Zusammensetzung

Der Inklusionsbeirat setzt sich zusammen aus

a) stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vertretern aus Vereinigungen von Menschen mit Einschränkungen
- Vertretern von Verbänden, Vereinen und Gruppierungen
- gemeindeangehörige Einzelpersonen.

b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

Für den Inklusionsbeirat wird ein Mitglied des Stadtrates als nichtstimmberechtigter Stadtratsbeauftragter bestellt.

4. Migrationsbeirat

§ 18

Aufgaben und Rechte

1) Der Migrationsbeirat vertritt die Interessen von Menschen unterschiedlicher Nationalitäten. Er setzt sich zum Ziel, Menschen mit Migrationshintergrund die Integration zu erleichtern.

2) Der Migrationsbeirat entsendet die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in in den Gemeinschaftsbeirat als stimmberechtigte Mitglieder. Als weitere Stellvertreter des Migrationsbeirats werden durch diesen zwei Mitglieder benannt.

§ 19

Zusammensetzung

Der Migrationsbeirat setzt sich zusammen aus

a) stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vertretern von Verbänden, Vereinen und Gruppierungen
- Ausländische Gemeindeangehörige unterschiedlicher Nationalität, gemeindeangehörige Eingebürgerte mit ausländischer Herkunft und Spätaussiedler

b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

Für den Migrationsbeirat wird ein Mitglied des Stadtrates als nichtstimmberechtigter Stadtratsbeauftragter bestellt.

5. Jugendbeirat

§ 21

Aufgaben und Rechte

1) Der Jugendbeirat sammelt, bündelt und vertritt die Themen und Interessen der Jugend gegenüber Öffentlichkeit, Stadtrat und Stadtverwaltung und wirkt so bei jugendrelevanten Entscheidungen mit.

2) Der Jugendbeirat entsendet zwei seiner Mitglieder, die nicht zwingend Sprecher/in oder Stellvertreter/in sein müssen, in den Gemeinschaftsbeirat als stimmberechtigte Mitglieder. Als weitere Stellvertreter des Jugendbeirats im Gemeinschaftsbeirat werden zwei Mitglieder benannt.

§ 22

Zusammensetzung

Der Jugendbeirat setzt sich zusammen aus

stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vertretern von Verbänden, Vereinen und Gruppierungen
- gemeindeangehörigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Alter zwischen 12 und 27 Jahren

Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Jugendbeirats sein.

b) nicht stimmberechtigten Mitgliedern:

Für den Jugendbeirat wird ein Mitglied des Stadtrates als nichtstimmberechtigter Stadtratsbeauftragter bestellt.

Neben dem Stadtratsbeauftragten nehmen an den Sitzungen des Jugendbeirates bis zu drei nicht stimmberechtigte Mitglieder beratend teil (Stadtjugendpflege und Jugendbeauftragter).

§ 23

Beim Jugendbeirat trägt der/die Vorsitzende gem. § 8 Abs. 1 den Arbeitstitel Sprecher/Sprecherin. Anstelle eines Stellvertreters/in gem. § 8 Abs. 1 werden zwei gleichberechtigte stellvertretende Sprecher/innen bestellt. Der/die Sprecher/in und der /die stellvertretende/r Sprecher/in nehmen die Aufgaben des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/in wahr.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.11.2019 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 04.05.2021
Stadt Rothenburg ob der Tauber

gez. Dr. Naser
Oberbürgermeister